

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer
Fraktionsantrag		
Dezernat 4 Bildung, Jugend und Soziales	öffentlich	☒
Paas, Stephan	nicht öffentlich	☐
		080/2026

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Jugendhilfeausschuss	4.c	05.03.2026

Anträge der CDU-Fraktion vom 02.02.2026

hier: Hilfen zur Erziehung

Finanzielle Auswirkungen

Kosten (einschließl. MWSt.)

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima / Auswirkung CO2-Bilanz
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratungen.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
FDP			
M.U.T			
Die Grünen			
SPD			
AfD			
Zur Sache!ME			
Frau Dr. Lenz (fraktionslos)			
Schuh (fraktionslos)			
Trox (fraktionslos)			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Wirtschaftlichkeitsprüfungen im Bereich der Maßnahmen des SGB VIII bzw. der Hilfen zur Erziehung oder auch Maßnahmen im Rahmen des Kinderschutzes sind nicht operationalisierbar, da die Maßnahmen der individuellen Bedarfslage angepasst sind und deren Verlauf und Erfolg weder standardisierbar noch nach rein ökonomischen Kriterien messbar sind. Die Priorisierung nach Maßnahmen erfolgt vorrangig durch die individuelle Betrachtung und Bedarfsermittlung der Fachkräfte des Kommunalen Sozialdienstes in Abstimmung mit dem Wunsch und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten. Wirtschaftliche Belange werden dabei durch die Mitarbeitenden geprüft und mehrere Angebote, sofern die Kapazitäten der Trägerlandschaft dies zulassen, zu den jeweiligen Maßnahmen eingeholt. Wirtschaftliche Ersparnisse können nicht in kausale Verhältnisse gebracht werden.

Die Einbindung familiärer Netzwerke ist im Rahmen der Ressourcen und Netzwerkarbeit in allen Hilfen ein vorrangiges Ziel, um langfristige Stabilisierungsprozesse zu etablieren. Im Bereich des Kinderschutzes ist individuell zu prüfen, ob familiäre Betreuungsmöglichkeiten zur Abwendung der jeweiligen Kindeswohlgefährdung geeignet sind. Dies wird in der Fallbearbeitung wo möglich umgesetzt, kann jedoch nicht valide ausgewertet werden, da diese interfamiliären Maßnahmen entgegengesetzt zu externen Hilfsangeboten in der Regel ohne einen Verwaltungsakt bzw. ohne die Verursachung von Kosten erfolgen. Die Absprache zur interfamiliären Schutzmaßnahme erfolgt überwiegend mit dem Einverständnis der Personensorgeberechtigten in Form eines schriftlichen Schutzplanes.

Die im Antrag der CDU-Fraktion benannte Richtlinie zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für das Jugendamt der Stadt Mettmann von 2007 ist bereits fachintern in Bearbeitung. Zur Aktualisierung werden die Handreichungen des Landesjugendamtes, unter anderem die Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. §8a SGB VIII beachtet.

Zur allgemeinen Information bezüglich der wirtschaftlichen Faktoren, sei angemerkt, dass die im Kinderschutz überprüften Fälle, die am Ende in einer Inobhutnahme enden, sich in den letzten fünf Jahren bei durchschnittlich 18,6 Fällen pro Jahr beläuft. Hierbei werden die Inobhutnahmen mit Zustimmung der Eltern und ohne Zustimmung der Eltern gemeinsam betrachtet. Ebenfalls inkludiert in dieser Anzahl sind die unbegleiteten Minderjährigen Flüchtlinge und die nächtlichen Inobhutnahmen von Jugendlichen aus anderen Städten. Diese Maßnahmen sind nicht die kostentreibenden Faktoren, welche die steigenden Kosten der Hilfen zur Erziehung begründen. Diese resultieren vielmehr in den kontinuierlich steigenden Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe und den langfristen stationären Unterbringung von Kindern, Jugendlichen und

Heranwachsenden wie zuletzt in den überplanmäßigen Ausgaben im November 2025 dargestellt. Eben diese Faktoren sind Gegenstand der aktuellen GPA-Prüfung, deren erste Ergebnisse im Herbst angekündigt sind.

Die Verwaltung wird in der Sitzung ergänzend berichten.

Gez. Paas